

89. Inwieweit bewirkt die gemäß § 69 Abs. 2 der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 dem bisherigen Vormunde ohne Vorbehalt erteilte Entlastung dessen Befreiung von der Haftbarkeit für Mängel der Verwaltung auch dann, wenn die Folgen derselben erst später eintreten?

II. Civilsenat. Ur. v. 8. Januar 1897 i. S. S. (Rl.) w. S. (Bekl.).
Rep. II. 267/96.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, Kaufmann Bernhard S. zu K., war vom Jahre 1881 bis Ende 1890 Vormund der wegen Geisteskrankheit entmündigten Klägerin Emma S., seiner Schwester, und gab als solcher im Jahre 1888 Nachlassgelder, welche derselben im Betrage von 18000 *M* überkommen waren, den Eheleuten E. zu K. bei N. als Darlehn gegen Verpfändung eines Ackergrundes, welches einen Grundsteuerreinertrag von 68 Thalern 88/100 hatte. Im Dezember 1890 wurde der Beklagte auf seinen Antrag seines Amtes als Vormund enthoben, und es wurde ihm demnächst von dem neuen Vormunde vorbehaltlos Entlastung erteilt. Anfang 1894 gerieten die Schuldner Eheleute E. in Konkurs; es wurde das Subhastationsverfahren gegen sie eingeleitet, und die Klägerin erlitt bei dem im Juni 1894 stattgehabten Zwangsverfaufe einen Ausfall von 8289,85 *M*. Wegen dieses Betrages erhob der jetzige Vormund der Klägerin als deren gesetzlicher Vertreter gegen den früheren Vormund Klage mit der Begründung, der Beklagte habe bei der Anlage der 18000 *M* gegen die Bestimmungen des § 39 der Vormundschaftsordnung verstoßen, indem er sich nicht mit dem Gegenvormunde in Einverständnis gesetzt

und mehr als den fünfzehnfachen Betrag des Grundsteuerreinertrages der verpfändeten Grundstücke ausgeliehen habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Dasselbe nahm an, daß der Beklagte von seiner Haftung, deren Voraussetzungen an und für sich gegeben seien, durch die ausdrückliche Entlastung seitens des neuen Vormundes befreit sei. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgerichte verworfen, und die gegen das letztere Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden:

Gründen:

... „Nach § 69 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 sind nach Beendigung des Amtes des Vormundes der bisherige Mündel, dessen Rechtsnachfolger und der neue Vormund verpflichtet, dem gewesenen Vormunde über treu und richtig geführte Vormundschaft Entlastung zu erteilen. Diese Entlastung bewirkt an sich die Befreiung des Vormundes von der Haftbarkeit aus der geführten Verwaltung, allerdings im einzelnen Falle nur insoweit, als der Inhalt der Entlastungserklärung reicht. Im vorliegenden Falle ist aber die Entlastung vorbehaltlos seitens des neuen Vormundes, des heutigen Vertreters der Klägerin, erteilt worden, und das Oberlandesgericht nimmt, wie sich aus dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe ergibt, an, daß dieselbe sich insbesondere auch auf diejenige Kapitalanlage, wegen deren der Beklagte in dem gegenwärtigen Rechtsstreit verantwortlich gemacht werden soll, bezogen hat. Daß dabei die Möglichkeit des später eingetretenen Ausfalles bei der Subhastation weder von dem bisherigen, noch von dem neuen Vormund ins Auge gefaßt gewesen sein mag, kann die rechtliche Wirkung der Befreiung des Beklagten von der Haftbarkeit für bei der Anlage des Kapitals von seiner Seite vorgekommene Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen des § 39 der Vormundschaftsordnung nicht in Frage stellen. Es wird vom Oberlandesgerichte festgestellt, daß der neue Vormund in der Lage war, jene Kapitalanlage zu prüfen. Er konnte daher von dem ihm nach § 69 Abs. 3 zustehenden Rechte, insoweit die Entlastung nur mit einem Vorbehalt zu erteilen, Gebrauch machen. Wenn er das nicht that, so hat die Entlastung die bedingungslose Befreiung des Beklagten von seiner Haftbarkeit auch bezüglich jener Verstöße zur Folge. Daß auch weder von einem

Vetrüge, noch von einem Irrtume im Sinne des § 69 Abs. 4 a. a. D. untergebens die Rede sein könne, hat das Oberlandesgericht gleichfalls ohne Rechtsirrtum angenommen. Wenn aber die Revision insbesondere geltend macht, der neue Vormund habe sich insofern in einem, auch abgesehen von der Bestimmung des § 69 Abs. 4, zu berücksichtigenden Irrtume befunden, als er thatächlich angenommen habe, daß die Kapitalanlage ordnungsmäßig erfolgt sei, so kann auch das als zur Sache erheblich nicht erachtet werden, weil, wenn man auch annehmen wollte, daß der neue Vormund bei Kenntnis jener Sachlage die Entlastung ohne Vorbehalt nicht erteilt haben würde, doch immer nur ein Irrtum in den Motiven in Frage stände, der nach Art. 1110 B.G.B. als wesentlich und daher erheblich nicht erachtet werden könnte.

Ob der weiteren Annahme des Oberlandesgerichtes, daß der neue Vormund durch die vorbehaltlose Entlastung seines Vorgängers nunmehr für die nachteiligen Folgen der Kapitalanlage der Klägerin gegenüber selbst verantwortlich geworden sei, beizupflichten sein würde, steht hier nicht in Frage und bedarf nicht der Entscheidung.“ . . .